

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2003

Nr. 2003/343

Starrkirch-Wil: Änderung der Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan "Senioren-Residenz" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan "Senioren-Residenz" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die vorliegende Änderung an den Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Senioren-Residenz" (RRB Nr. 2222 vom 23. November 1999) ist gesamthaft betrachtet von untergeordneter Bedeutung. Da sich das ursprüngliche Konzept für eine Senioren-Residenz nicht verwirklichen liess, möchte man Nutzungen bis maximal 50% der möglichen Gesamtausnutzung zulassen, die nicht unmittelbar zur Senioren-Residenz gehören.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. August bis zum 24. September 2001. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche vom Gemeinderat an der Sitzung vom 3. Dezember 2001 abgelehnt wurde. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung der Sonderbauvorschriften am 14. August 2001 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates hat der Einsprecher beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht. Diese konnte jedoch zufolge Rückzugs mit Verfügung vom 22. Oktober 2002 von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung der Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan "Senioren-Residenz" der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Änderung der Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs-

und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.330

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 Ex. gen. Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 Ex. gen. Sonderbauvorschriften (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 Ex. gen. Sonderbauvorschriften (später)

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil: Genehmigung Änderung Sonderbauvorschriften Gestaltungsplan "Senioren-Residenz")